Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für Rechtsfragen des
Ständerates
3003 Bern

per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

15. September 2026

Vernehmlassung zu 22.448 s Pa. Iv. Caroni. Einen Pacs für die Schweiz

Sehr geehrter Herr Caroni
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 haben Sie uns die Gelegenheit gegeben, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 22.448 «Einen Pacs für die Schweiz» Stellung zu nehmen. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Das neue Rechtsinstitut der formellen Lebenspartnerschaft, sog. PACS (Pacte civil de solidarité), soll als «Konkubinat plus» näher beim Konkubinat als bei der Ehe angesiedelt sein und im Vergleich zum Konkubinat mehr Rechtssicherheit und Schutz bieten.

Der Nutzen eines neuen, zusätzlichen Rechtsinstituts, dessen Begründung entweder durch öffentliche Beurkundung (Variante 1) oder durch das Zivilstandsamt (Variante 2) erfolgen muss, ist fraglich. Die Erhebung von – wenn auch begrenzten – Gebühren könnte insbesondere für wirtschaftlich schwächere Personen eine zusätzliche Hürde darstellen. Diejenigen Bereiche, in denen im Zusammenhang mit Konkubinatspaaren in der Praxis gegenwärtig Schwierigkeiten auftreten (z.B. Erbrecht, gemeinsamer Liegenschaftskauf), werden auch durch die Einführung des PACS nicht gelöst. Auch auf die Sozialversicherungen hätte der PACS (entsprechend dem Konkubinat) nur begrenzte Rechtswirkungen. Des Weiteren haben unverheiratete Paare schon heute die Möglichkeit das Zusammenleben sowie die Folgen einer Trennung vertraglich zu regeln.

Unter Berücksichtigung des Personenkreises, der vom PACS Gebrauch machen könnte, und im Verhältnis zum zusätzlichen administrativen Aufwand (u.a. Begründung des PACS, Auflösungserklärung) auf Seiten der Behörden wird dessen Mehrwert insgesamt als zu gering erachtet. Die Einführung eines weiteren Rechtsinstituts wäre der Übersichtlichkeit nicht zuträglich und könnte in der Praxis zu weiteren Unklarheiten führen. Aus den vorgenannten Gründen ist die Vorlage abzulehnen.

Für den Fall, dass die Vorlage weiterverfolgt würde, bevorzugen wir die Variante 1 «Begründung durch öffentliche Beurkundung». Da mit dem PACS keinerlei zivilstandsrechtliche Wirkungen verbunden sind, erscheint eine Zuständigkeit der Zivilstandsämter weder sachgerecht noch systemkonform. Insbesondere bleiben sowohl der Zivilstand als auch der Familienname der beteiligten Personen unverändert. Beim PACS handelt es sich um eine vertragliche Regelung zwischen zwei Personen, die ihrem Wesen nach dem Ehevertrag nähersteht als einem zivilstandsrechtlichen Institut. Die Zuständigkeit der Notariate trägt zudem zu einer klaren Abgrenzung gegen-

über der Ehe bei. Eine solche Differenzierung erscheint aus rechtssystematischen Gründen angezeigt und unterstützt die Transparenz hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtswirkungen der beiden Institute. Hinzu kommt, dass mit der Begründung eines PACS regelmässig Fragestellungen in Bereichen wie dem Steuerrecht, dem Güterrecht, dem Erbrecht oder weiteren vermögensrechtlichen Aspekten verbunden sind. Die hierfür erforderliche Fachkompetenz liegt bei den Notariaten und weniger bei den Zivilstandsämtern. Eine umfassende Beratung der betroffenen Personen könnte durch die Zivilstandsämter daher nicht gewährleistet werden. ln der Praxis wäre für die Klärung entsprechender Fragen ohnehin zusätzlich der Beizug eines Notariats erforderlich. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Zuständigkeit der Notariate als die effizientere Lösung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber